

## Bekanntmachung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und des Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften „Zielmatt-Meierbühn, 7. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.03.2022 beschlossen, die 7. Änderung des Bebauungsplans „Zielmatt-Meierbühn“ durchzuführen, sowie den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans „Zielmatt-Meierbühn“ und die örtlichen Bauvorschriften der 7. Änderung des Bebauungsplans „Zielmatt-Meierbühn“ gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist nicht enthalten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem abgedruckten Lageplan.



Der Bebauungsplanentwurf vom 01.02.2022 und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften vom 01.02.2022, jeweils mit Begründung vom 01.02.2022, liegen gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **11.04.2022** bis einschließlich **11.05.2022** bei der Gemeinde Lauf, Zimmer 06, Hauptstraße 70, 77886 Lauf, zu jedermanns Einsicht während den allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses (Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag, 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen unter <https://www.lauf-schwarzwald.de/rathaus-und-politik/oeffentlichkeitsbeteiligung-bauleitplanverfahren/> zur Verfügung.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lauf, 30.03.2022

Oliver Rastetter  
Bürgermeister